Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Dr. Wilfried Blume-Beyerle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die Stadtratsfraktion
Bündnis 90 Die Grünen/Rosa Liste
Rathaus

Welche Rolle spielten die Behörden bei der Absage der Newroz-Feier 2014?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
von Frau StR Gülseren Demirel
vom 11.03.2014, eingegangen am 11.03.2014

Az. D-HA II/V1 3202-15-0008

Sehr geehrte Frau Stadträtin Demirel,

Herr Oberbürgermeister Ude hat mir Ihre Anfrage vom 11.03.2014 zur Beantwortung überlassen. Für die gewährte Fristverlängerung bedanke ich mich.

Inhaltlich teilten Sie Folgendes mit:

„Laut Presseberichten protestierten am vergangenen Sonntag am Stachus ca. 600 Münchnerinnen und Münchner kurdischer Herkunft gegen ein Verbot ihres traditionellen Neujahrsfestes Newroz. Die Polizei, so die Veranstalter des Festes, habe bei dem Betreiber der angemieteten Halle, dem Arena Kongress Center, interveniert und so eine Kündigung des Mietvertrags für die Newroz-Feier herbeigeführt."

Hierzu haben Sie folgende Fragen gestellt:

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44000
Telefax: 089 233-44503

Frage 1:
Welchen Zweck hatte der Anruf der Polizei bei dem Hallenbetreiber?

Antwort Polizeipräsidium München:
Nachdem polizeilich bekannt wurde, dass die „Newroz-Feier 2014“ im Postpalast aufgrund einer Doppelvergabe nicht stattfinden kann, wurde in Erfahrung gebracht, dass als angebliche Ersatzörtlichkeit die im Zusammenhang mit Veranstaltungen bislang nicht bekannte Halle in der Muthmannstraße 1, 80939 München, die als Arena Congress Center bekannt ist, genutzt werden soll.

Da die Veranstaltung „Newroz Feier 2014“ nach vorliegenden Erkenntnissen beim KVR München nicht angezeigt war, hatte der Anruf beim Hallenmieter, Herrn Murat Acun, insbesondere das Ziel, die für die polizeiliche Einsatzplanung erforderlichen Informationen hinsichtlich der Veranstaltungsörtlichkeit, die relevanten Ansprechpartner, die tatsächliche Teilnehmerzahl und den geplanten Ablauf zu erlangen.

Diese Vorgehensweise entspricht der gängigen Praxis.

Frage 2:
Hat die Polizei Einfluss darauf genommen, dass der Mietvertrag kurzfristig gekündigt wurde?

Antwort Polizeipräsidium München:
Im Gespräch zwischen dem Halleineigentümer, Herrn Haiges, und dem Sachbearbeiter der Polizeiinspektion 47 wurde polizeilich bekannt, dass für die Räumlichkeiten des Arena Congress Center in der Muthmannstraße 1 keine Erlaubnis nach der VStättV vorliegt, um Veranstaltungen wie die geplante „Newroz Feier 2014“ dort abzuhalten. Des weiteren wurde durch Herrn Haiges bekannt gegeben, dass der Mieter, Herr Murat Acun, die Auflage hat, sich um eine solche Erlaubnis im Bedarfsfall eigenverantwortlich zu bemühen, da ansonsten der Mietvertrag nichtig ist.

Im anschließenden telefonischen Kontaktgespräch mit Herrn Murat Acun wurde durch diesen geäußert, dass das Arena Congress Center nicht als Ersatzveranstaltungsörtlichkeit für die „Newroz Feier 2014“ vermittelt wurde.
Laut seiner Darstellung ist die Werbung im Internet mit dem Verweis auf das Arena Congress Center ein Missverständnis des Veranstalters der „Newroz Feier 2014“. Ferner äußerte er, sich selbst um eine Löschung des Verweises zu kümmern.

Darüber hinaus führte er an, dass als Ersatzörtlichkeit das Kesselhaus, Lilienthalallee 35, 80939 München, angedacht sei, hierzu aber noch keine abschließende Entscheidung vorliegt. Wie sich später herausstellte, wurde durch den Veranstalter der „Newroz Feier 2014“ letztlich die gesamte Veranstaltung abgesagt und auf einen späteren, nicht genannten und bekannten Zeitpunkt verschoben.

Seitens des Polizeipräsidiums München wurde zu keinem Zeitpunkt Einfluss darauf ausgeübt, dass ein zivilrechtlicher Mietvertrag nicht zu Stande kommt bzw. gekündigt wird.

Frage 3:
Hat das Kreisverwaltungsreferat die Newroz-Feier im Arena Kongress Center für unzulässig erklärt? Wenn ja, warum?

Antwort Kreisverwaltungsreferat:
Nein, die Zuständigkeit lag in diesem Fall beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung.

Antwort Referat für Stadtplanung und Bauordnung:
Räume für Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen fallen in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Eine Nutzungsänderung in eine Versammlungsstätte ist baugenehmigungspflichtig. Soweit es sich um eine einmalige Veranstaltungsnutzung handelt, kann diese im Rahmen einer Veranstaltungsanzeige nach § 47 VStättV geprüft werden.
In jedem Fall ist bei derartigen Nutzungen eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben. Für die Räume im OG des Gebäudes Muthmannstr. 1, in denen die Veranstaltung stattfinden sollte (derzeitig genehmigte Nutzung Lagerraum), liegt ein Bauantrag für die Nutzungsänderung vor (Versammlungsstätte mit bis zu 1000 Zuschauerplätzen), der aber noch mehrere Probleme aufweist und die Genehmigungsfähigkeit unklar ist.

Eine Veranstaltungsanzeige nach § 47 VStättV wurde vom Veranstalter nicht zur Prüfung vorgelegt.

Am Freitag, 7.3.14 um 12:31, wurde uns vom KVR-VVB eine Mitteilung des Polizeipräsidiums weitergeleitet, laut der für den Sonntag, 9.3. ab 13.00, eine kurdische "Newroz"-Veranstaltung in den Räumen der Muthmannstr. 1 geplant sei. Es sollten 1200 Eintrittskarten verkauft worden sein.

Eine erste EDV-Recherche ergab, dass ein Bauantrag zur Nutzungsänderung in Räume für Filmproduktionen vorliegt (mit max. 1000 Zuschauerplätzen), der aber noch nicht genehmigungsfähig ist.
Anschließend wurden die Pläne und Bauantragsunterlagen eingesehen.
Nach Durchsicht der Unterlagen war erkennbar, dass erst nach Durchführung mehrerer Baumaßnahmen (insbes. Änderung von Türen) die Rettungswege für maximal 1000 Personen ausreichend waren.
Ob die notwendigen Baumaßnahmen bereits umgesetzt waren und die geforderten sicherheitstechnischen Anlagen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauchabzug usw.) eingebaut und funktionsbereit waren, war nicht erkennbar. Erforderliche Nachweise darüber lagen nicht vor.

Nach den vorliegenden Informationen war sicher, dass die Rettungswege für über 1000 Personen nicht ausreichend waren. Dies selbst dann, wenn alle geplanten Umbauten schon vor der Baugenehmigung vollständig umgesetzt worden wären. Nicht ausreichende Rettungswege stellen eine konkrete Gefährdung der Besucher dar.

Auf dieser Grundlage war eine kurzfristige Zustimmung nicht möglich, selbst wenn eine ordnungsgemäße und vollständige Veranstaltungsanzeige vorgelegen hätte.
Dieser Sachstand wurde dem KVR-VVB um 13.00 per E-Mail mitgeteilt.

Nachdem der Veranstalter von sich aus abgesagt hat, mussten bauaufsichtliche Maßnahmen nicht mehr veranlasst werden.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Blume-Beyerle